

Eingabe : zur 2. Lesung des Gesetzentwurfes betreffend die kinematographischen Vorführungen im Kanton Basel-Stadt

Autor(en): **Singer, J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Kinema**

Band (Jahr): **6 (1916)**

Heft 48

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-719796>

Nutzungsbedingungen

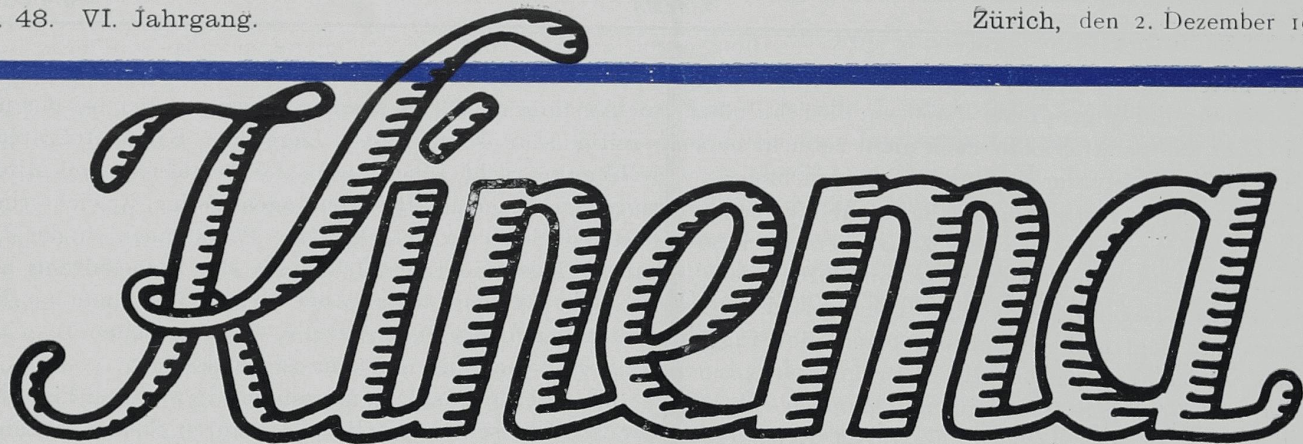
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Kinema

Statutarisch anerkanntes obligatorisches Organ des „Verbandes der Interessenten im kinematographischen Gewerbe der Schweiz“

Organe reconnu obligatoire de „l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse“

Abonnements:
Schweiz - Suisse 1 Jahr Fr. 20.—
Ausland - Etranger
1 Jahr - Un an - fcs. 25.—
Insertionspreis:
Die viersp. Petitzeile 50 Cent.

Eigentum und Verlag der
Verlagsanstalt Emil Schäfer & Cie., A.-G., Zürich
Redaktion und Administration: Gerbergasse 8. Telefon Nr. 9272
Zahlungen für Inserate und Abonnements
nur auf Postcheck- und Giro-Konto Zürich: VIII No. 4069
Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi

Redaktion:
Paul E. Eckel, Emil Schäfer,
Edmond Bohy, Lausanne (f. d.
französ. Teil), Dr. E. Utzinger.
Verantwortl. Chefredaktor:
Dr. Ernst Utzinger.

Eingabe *)

zur 2. Lesung des Gesetzentwurfes betreffend die kinematographischen Vorführungen im Kanton Basel-Stadt.

Geehrte Herren Regierungsräte!
Geehrter Herr Präsident des Grossen Rates!
Geehrte Herren Grossräte!

Der zur Beratung stehende Gesetzentwurf bringt dem ohnehin schon in vielen Beziehungen eingeengten Gewerbe so vielerlei neue Beschränkungen, dass wir den Hohen Rat bitten müssen, einige beschränkende Bestimmungen, die vom Standpunkt der gesetzgebenden Körperschaft und der Allgemeinheit unseres Erachtens von sekundärer Bedeutung sind, nochmals zu prüfen.

1. So bitten wir zunächst zu § 18 den Antrag des Herrn Dr. A. Oeri zu berücksichtigen. Der Vorschlag lautet dahin, dass Jugendliche im Alter von 14 bis 16 Jahren in Begleitung Erwachsener auch andere als eigentliche Jugendvorstellungen sollen besuchen dürfen.

Es gibt viele Film-Programme, die, ohne für ganz junge Personen geeignet zu sein, doch sehr wohl dem Begriffsvermögen und dem Bedürfnis der reiferen Jugend entsprechen und die ihr nicht vorenthalten werden sollten. Hier würden die Eltern oder deren Stellvertreter oder auch die Lehrer entscheiden.

*) Obwohl nun das „Gesetz über das Lichtspielwesen in Basel“ vorliegt und demnächst auch an dieser Stelle publiziert wird, bringen wir obige Eingabe noch zum Abdruck, um dem geschätzten Leserkreis zu zeigen, was von Seiten des Verbandes in dieser Sache getan worden ist.

Die Redaktion.

Diese Vorschrift würde auch die Wirkung haben, dass die Theaterbesitzer mehr als bisher solche Stücke zur Vorführung bringen würden, die den Besuch der genannten Kategorie von Personen fördern würden, also in ethischer und moralischer Beziehung von besonderem Wert wären. Auch wäre damit ein als sehr empfindlich betrachteter Eingriff in die Befugnisse der Eltern sehr gemildert. — Was die Alters-Kontrolle betrifft, so sehen wir darin nicht mehr Schwierigkeiten als in der durch den Kommissionsvorschlag bedingten.

2. Wir haben schon anlässlich der ersten Beratung des Gesetzes gebeten, zu gestatten, dass Kinder im noch nicht schulpflichtigen Alter von ihren Eltern in die Tagesvorstellungen mitgenommen werden dürfen. Wir wiederholen diese Bitte, die eine unseres Erachtens ganz unnötige Härte vermeiden würde. Es gibt viele Frauen, deren Zeiteinteilung ihnen kaum eine andere Zerstreuung erlaubt als einen gelegentlichen Besuch im Kino, besonders an Regentagen. Diese oft einzige Zerstreuung würde sehr vielen der bezeichneten Frauen durch das Gesetz entzogen, weil es ihnen nicht möglich ist, ihre kleinen Kinder anderweitig unterzubringen. Die für die Schuljugend befürchtete Schädigung ist ja selbstverständlich bei diesen kleinen Kindern ausgeschlossen — da sie weder lesen noch die sonstigen Darstellungen erfassen können — und das Verbot könnte somit ohne Bedenken und ohne den Gesetzeszweck irgendwie zu beeinträchtigen, weglassen werden.

Wir bitten daher, dem § 18 folgenden Wortlaut zu geben: „Kinder und jugendliche Personen, die schulpflichtig sind oder das 16. Altersjahr noch nicht erreicht haben . . .“ Im übrigen wäre der Antrag Oeri anzunehmen.

3. Schliesslich gestatten wir uns nochmals auf den § 19 (Festtage) zurückzukommen. Wir haben bereits einlässlich dargelegt (vgl. Eingabe vom 27. Juni 1916), dass die vorgeschlagene Regelung den Kino-Theatern gewaltige Einbussen auferlegt und wir haben gebeten, die Frage so zu regeln wie es auch im Antrag M. Brenner ausgesprochen ist, nämlich, dass die Kinematographen-Theater gesetzlich nur an den hohen Festtagen (Karfreitag, Betttag und Weihnachtstag) geschlossen bleiben sollen. Insbesondere legen wir Gewicht darauf, dass die Tage vor den Festtagen ganz freigegeben werden mögen. Es erübrigt sich, die vielen Gründe, die wir dafür angegeben haben, nochmals aufzuführen, jedoch möchten wir zur Berücksichtigung empfehlen, dass das Verbot des Jugendbesuches und andere im vorliegenden

Gesetze enthaltenen Bestimmungen sehr grosse Einnahme-Ausfälle bewirken werden; es wäre daher bei der unstrittig sehr schwierigen Lage der Kinematographen wohl angebracht, ihnen durch die Aenderung und Milde- rung der Feiertags-Bestimmungen einige Erleichterung und Ausgleich zu verschaffen. Es ist auch in der Be- ratung kein wichtiger Grund für die Beibehaltung bei- gebracht worden. Einzig der Grund, dass man an Be- stehendem nichts ändern wolle, sollte bei einer so wich- tigen Entscheidung nicht massgebend sein.

Wir geben uns der angenehmen Erwartung hin, dass der titl. Grosse Rat die Bitte der durch Sonder-Abgaben und -Beschränkungen ohnehin schwer bedrängten Kino- Unternehmer nicht ungehört wird verhallen lassen.

Genehmigen Sie den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung

**Der Verband der Interessenten
im kinematographischen Gewerbe der Schweiz:**
J. Singer, Präsident.

Presseurteile über die Erstaufführung der „Martha“

(Delog, deutsche Lichtspiel-Operngesellschaft, Berlin)

Berliner Tageblatt vom 8. November, No. 573. Die Oper „Martha“ im Film. In einer Sondervorführung zeigte gestern die Deutsche Lichtspiel-Opern-Gesellschaft die Oper „Martha“ im Apollo-Theater. Dieser Versuch, Volkskunst auf musikalischem Gebiet zu zeigen, ist schon besser geglückt als der erste, bei dem der „Lohengrin“ für den Film bearbeitet war; die romantisch-komische Oper eignet sich naturgemäss auch besser für eine derartige Verarbeitung als die anspruchsvolle pathetische Wagneroper. Besonders hübsch wirken die Aufnahmen in Wernigerode, dessen altes Rathaus und giebelige Häuser einen malerischen Rahmen für den Markt zu Richmond bilden. Die Volksszenen sind lebhaft und bunt gestaltet. Im verdeckten Orchester sangen bei der Sondervorstellung die Darsteller der Hauptrollen: Mizzi Fink vom Deutschen Opernhaus, Rose Seebald, Eduard Kandl, Bernhard Bötel und Peter Bräuer vom Deutschen Opernhaus. Etwas störend wirkt allerdings der ebenfalls gefilmte Dirigent, der den Sängern auf der Leinwand den Rücken zukehrt.

National-Zeitung vom 8. November, No. 264. Die Deutsche Lichtspieloper-Ges. zeigte in einer Sondervorstellung gestern erstmalig die Filmoper „Martha“. Wenn auch die technische Seite des Filmbildes — soweit es den auf der Leinwand dirigierenden Kapellmeister betrifft — noch zu vervollkommen ist, so ist doch durch die völlige Uebereinstimmung von Film und Musik der Gesamteindruck ein derartiger, dass man die Existenzberechtigung der Filmoper anerkennen muss. Die „Martha“ bringt eine Fülle prächtiger Bilder, besonders die Massenszenen auf dem Markt zu Richmond sind von malerischer Schönheit. Es ist eine echte Volksoper, die ihre Wirkung auch auf ein anspruchsvolles Publikum nicht

verfehlen wird. Nicht zu vergessen ist die kulturelle Aufgabe, die durch die Filmoper ihre Lösung findet: Die Oper für billiges Geld in jeder kleinsten Stadt, und die Verdienstmöglichkeit für Künstler mit körperlichen Gebrechen, wobei nicht zuletzt an Kriegsbeschädigte gedacht ist.

Welt am Montag vom 13. November, No. 46. „Martha“ als Lichtspieloper. Besser als mit Wagners „Lohengrin“ ist der Versuch mit Flotows „Martha“ gelungen, die die Deutsche Lichtspiel-Opern-Gesellschaft m. b. H. geladenen Gästen im Apollo-Theater vorführte. Sehr lebendig geht es auf dem Markt in Richmond (die Aufnahmen wurden in Wernigerode gemacht) zu, und auch einige andere Bilder sind gut gestellt. Mizzi Fink, Bernhard Bötel, Eduard Kandl und Rose Seebald, die sich in den Dienst des Films gestellt hatten und unsichtbar im verdeckten Orchester sich aufhielten, sangen bei dieser Probeaufführung ihre Partien.

Der Film vom 11. November 1916, No. 42. Zur Uraufführung ihrer neuen Filmoper „Martha“ hatte die „Deutsche Lichtspiel-Opern-Gesellschaft am Dienstag Vormittag ins Apollotheater geladen, und in grosser Anzahl waren die Interessenten, auch von ausserhalb, dem Rufe gefolgt. Das romantisch-komische Opernwerk der uns allerdings heute ziemlich fernen Epoche Friedrich von Flotows bietet der Verfilmung zweifellos einen günstigeren Rahmen als zum Beispiel die erste Lichtspieloper der „Delog“, „Lohengrin“. Aber gleich von vorn herein sei konstatiert, dass an die Beurteilung der „Martha“ ein anderer Masstab angelegt werden muss, als seinerzeit an die des „Lohengrin“-Films. Denn ganz unverkennbar sind die Fortschritte, welche die „Delog“ unter der Leitung ihres Direktors Jacobi hier entwickelt hat,